



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'éducation, de la culture et du sport
Etat-major du département

Departement für Erziehung, Kultur und Sport
Departementsstab

Bericht

Empfänger Claude Roch, Staatsrat und Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport
Verfasser Jean-Marie Cleusix, Generalsekretär
Kopie an Arsène Duc, Chef des Verwaltungs-, Rechts- und Sportdienst
Datum 18. November 2011

SPORTGESETZ

Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Titel des Gesetzes

Der Titel „Sportgesetz“ wurde aufgrund seiner reinen, klaren und präzisen Form gewählt. Er schränkt keinesfalls ein und entspricht dem, was man vom Titel eines Rahmengesetzes erwarten kann. Der Titel umfasst gleichwohl Spitzensport, Breitensport sowie sämtliche Altersklassen (Junge und Erwachsene über Jugend+Sport (J+S) und Erwachsenensport (esa)). Zudem ist der Begriff „Sport“ ein Oberbegriff, der weit mehr aussagt als der Ausdruck „körperlicher Betätigung“.

Beispiele für Gesetzestitel in anderen Schweizer Kantonen:

- FR: Sportgesetz
- ZG: Sportgesetz

Art. 1: Zweck des Gesetzes

In Artikel 1 wird der Zweck des Sportgesetzes formuliert. Weiter werden der allgemeine Rahmen und die Ziele der sportlichen Betätigung sowohl das Umfeld des Sports erwähnt. Dieser erste Artikel bekräftigt die Bedeutung des Sports in unserem Kanton.

Art. 2: Werte des Sports

Artikel 2 zeigt die Werte des Sports auf, die durch das Gesetz gefördert werden sollen. Der Pilotausschuss (CoPil) hat es als wichtig erachtet, den Hauptaspekt des Gesetzes (Sport) nicht mit anderen Themen (Gesundheit, Tourismus, Wirtschaft ...) zu vermischen.

Art. 3: Terminologie

Artikel 3 definiert jene wichtigen Begriffe, die im Gesetz verwendet werden:

Unterschieden werden drei verschiedene Aspekte des Sports, denen je ein Absatz gilt:

Abs. 1: Der Sport im allgemeinen Sinn;

Abs. 2: Die Sport- und Bewegungsaktivitäten, denen eine körperliche Anstrengung zugrunde liegt, wie beispielsweise Wandern.

Abs. 3: Die vom BASPO, Swiss Olympic oder dem Staatsrat anerkannten Sportarten.

Absatz 4:

Der Begriff „Sportvereine“ umfasst sämtliche rechtlichen Formen, unter denen Personen gemeinsam Sport und Bewegung betreiben.

Absatz 5:

Jugend und Sport (J+S) organisiert für Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 20 Jahren Kurse oder Lager in 75 verschiedenen Sportarten.
<http://www.jugendundsport.ch>

Absatz 6:

Die ESA will ein günstiges Umfeld schaffen, um Erwachsene d.h. Personen über 20 Jahren zu körperlichen Betätigung zu animieren. Unter Partnerorganisationen versteht man hierbei Non-Profit-Organisationen (Verbände, Stiftungen usw.) oder kommerzielle Dienstleister.
<http://www.baspo.admin.ch>

Absatz 7:

Dieser Abschnitt betrifft den Sport im weiten Sinn (von Jugendlichen, Erwachsenen, Best Agern) ausserhalb jeglicher Strukturen (Sportvereine usw.). Alle Bevölkerungsgruppen sollen sich vom vorliegenden Gesetz angesprochen fühlen. Sport für alle nimmt somit eine zentrale Rolle ein.

Absätze 8, 9, 10, 11:

Die präzisen Begriffserklärungen geben Aufschluss über die im Gesetz verwendeten Verben, namentlich im Hinblick auf eine finanzielle Konnotation.

Art. 4: Grundsätze

Artikel 4 bezeichnet die wichtigsten Grundsätze des Sportgesetzes:

Absatz 1:

Es wird in Erinnerung gerufen, dass hinter dem Ausüben eines Sports ein individueller Wille steht. Sport ist somit in einem ersten Schritt Sache eines jeden selbst.

Absatz 2:

Erinnerung an die subsidiäre Rolle des Staates

Absatz 3:

Klarer und eindeutiger Hinweis, dass die Dienststellen für Unterrichtswesen die Hauptverantwortung für den Sport- und Turnunterricht an den Schulen tragen.

Absatz 4:

Dieser Absatz verdeutlicht den Willen, über eine kantonale Sportstruktur zu verfügen, die bei der Umsetzung einer Sportgesetzgebung eingebunden wird, damit eine optimale Koordination und eine kohärente Entwicklung des Walliser Sports gewährleistet werden kann.

Absatz 5:

Als wichtigste Akteure für den Sport im Wallis gelten die kantonalen Sportverbände. Das Gemeinwesen kann diese Vereine finanziell unterstützen, hat allerdings nicht das Recht, sich einzumischen. Die Verordnung wird die Bestimmungen und Kriterien für eine solche Unterstützung festlegen. Dazu muss erwähnt werden, dass ein dynamischer Sport in unserem Kanton durch das Unterstützen der Initiativen von Sportvereinen gewährleistet wird.

Absatz 6:

Die Gemeinden übernehmen eine wichtige Aufgabe; sie dienen als Nährboden und Impulsgeber für Ideen im Bereich Sport.

Art. 5: Tätigkeiten des Staates

Der Artikel erläutert:

- den Handlungsspielraum, in dem der Staat im Bereich Sport agieren kann;
- wie die Beziehungen und Synergien zwischen den Sportakteuren vereinfacht und gefördert werden sollen.

Art. 6: Departement für Sport

Artikel 6 beschreibt die Aufgaben, für die das Departement zuständig ist:

Absatz 1:

Dem Absatz kommt eine besondere Bedeutung zu, da er den Staatsrat indirekt dazu auffordert, eine veritable Sportvision auszuarbeiten.

Absatz 2:

Das Gemeinwesen kann den kantonalen Sportvereinen verschiedene Arten von Unterstützung zukommen lassen, ohne dass allerdings deren Autonomie eingeschränkt wird. Die Verordnung wird die Bestimmungen und Kriterien festlegen. Mit dem Unterstützen der Initiativen von Sportvereinen garantiert man im Kanton einen dynamischen Sport. Die Koordination mit den Schulen nimmt hier ebenfalls eine wichtige Stellung ein, da man einen harmonischen Übergang von den Aktivitäten, die in der Verantwortung der Schulen liegen, zu jenen Aktivitäten garantieren will, die den Sportvereinen unterstellt sind.

Art. 7: Kantonale Sportstruktur

Artikel 7 beschreibt die Aufgaben, die der zukünftigen kantonalen Sportstruktur zufallen:

Absatz 2:

Absatz 2 beschreibt alle Aufgaben, die die kantonale Sportstruktur übernehmen wird. Davon möchten wir hier einige Punkte genauer erörtern.

Die Punkte a, b und c wurden oben bereits ausgeführt.

Die Begriffe „Sportveranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung“ (Punkt d) und „Infrastrukturen mit kantonaler Bedeutung“ (Punkt e) werden in der Verordnung definiert. Die Arbeitsgruppe „Sportliche Grossanlässe“ hat ihre Erkenntnisse im Verlaufe des Herbst eingereicht.

Unter dem Buchstaben f wird erwähnt, dass der Zugang zu Sportanlagen für eine grosse Anzahl Benutzer ermöglicht werden soll; dies insbesondere während schwach ausgelasteten Zeitspannen (Schulferien usw.). Den Einwohnern eines Dorfes oder den Sportvereinen soll die Möglichkeit gegeben werden, die Sportanlagen zu nutzen.

Der Begriff Ausbildung (Bst. g) ist hier im weiten Sinn zu verstehen: J+S-Leiter, Sportkoordinatoren, Leiter in Sportclubs, Trainer eines Dorfs usw.

Unter dem Buchstaben h wird die Absicht bekräftigt, die Information und Kommunikation im Zusammenhang mit Sport zu fördern.

Buchstabe l betont die Bedeutung der Zusammenarbeit mit Instanzen ausserhalb des Kantons. Beispielsweise wird es je länger je schwieriger, die Organisation einer grossen Sportveranstaltung alleine zu übernehmen.

Buchstabe j bringt die Relevanz einer guten Zusammenarbeit zwischen Privaten und der Öffentlichkeit auf den Punkt. Diese Zusammenarbeit kann beispielsweise beim Bau von Sportanlagen und Infrastrukturen die Form einer öffentlich-privaten Partnerschaft annehmen.

Art. 8: J+S

Artikel 8 will die Organisation von J+S im Kanton regeln.

Absatz 1:

Dieser Abschnitt definiert die im Kanton für J+S zuständige Stelle.

Absatz 3:

Der Staatsrat erstellt entsprechend ein Gehaltsniveau für seine Angestellten. Hierbei muss betont werden, dass Freitage nur ausnahmsweise gewährt werden.

Art. 9: Erwachsenensport

Artikel 9 präzisiert die Beziehungen zwischen dem Departement und den Organisationen, welche Aktivitäten für Erwachsene anbieten. Der Begriff ESA wird erwähnt, da dieses Label in den kommenden Jahren stark an Bedeutung gewinnen wird.

Absatz 1:

Die Organisationen des Erwachsenensports müssen eine Vereinbarung unterzeichnen, dessen Wortlaut vom Bundesamt für Sport (BASPO) festgelegt wird. Auf kantonaler Ebene soll das Sportamt allerdings seine Partner selbstständig wählen können, was auch die Formulierung erklärt.

Art. 10: Sport für alle

Artikel 10 spricht alle Bevölkerungsschichten an, insbesondere jene, die nicht dem Bereich J+S oder ESA zugeteilt sind.

Absatz 1:

Dieser Absatz greift den universellen Charakter des Sportgesetzes auf.

Absatz 2:

Der kantonalen Sportstruktur müssen Mittel zugeteilt werden, mit denen sie die verschiedenen Partner bei der Umsetzung von Projekten (Veranstaltungen, Events ...) unterstützen kann.

Absatz 3:

Dieser Absatz trifft ebenfalls auf Aussenanlagen zu.

Absatz 4:

Die Gemeinden sind diesbezüglich die direkten Partner, da sie über den Zugang zur Infrastruktur und den Sportanlagen entscheiden.

Art. 11: Spitzensport

Artikel 11 nimmt sich der Frage nach dem Spitzensport an. Die Kriterien zur Abgrenzung von Breitensport und Spitzensport legen die Sportverbände und -Vereine fest. Man entschied sich für den Begriff „Spitzensport“ und nicht Hochleistungssport, da dieser Term auch von den Sportlern verwendet und von allen verstanden wird.

Absatz 1:

Absatz 1 bringt ein grundlegendes Prinzip zum Ausdruck: Die Verantwortung für die Entwicklung des Spitzensports fällt in erster Linie den Verbänden und Sportvereinen zu. Der Staat tritt nur subsidiär in Aktion.

Absatz 2:

Die Grundsätze und Kriterien für solche möglichen Unterstützungen werden in der Verordnung festgelegt.

Absatz 4:

Die Kontakte zwischen den Spitzen- und den Nachwuchssportlern sind zu fördern, da dies für letztere eine wichtige Motivations- und Informationsquelle über die Chancen und Risiken des Sports darstellt.

Bemerkungen: Die Anerkennung des Berufs Spitzensportler wurde ursprünglich von der CoPil ins Auge gefasst. Da aber auf nationaler Ebene keine solche Anerkennung existiert, wäre eine kantonale Regelung nicht angebracht.

Art. 12: Kantonaler Sportfonds

Dieser Artikel regelt die Handhabung und die Aufgaben des Sportfonds, der bereits heute in Funktion ist.

Art. 13: Sportinfrastrukturen und Sportanlagen

In diesem Artikel wird die allgemeine Verwaltung der Infrastrukturen und Sportanlagen geregelt.

Absatz 1:

Man spricht hier absichtlich von „Staat“ und nicht vom „Sportdepartement“, da dieses Register von mehreren Dienststellen geführt werden kann. Dank dieser Massnahme wird die Information über die Sportinfrastrukturen und Sportanlagen transparenter, was jederzeit eine optimale Nutzung von Seiten der Bevölkerung ermöglichen soll.

Absatz 2:

Dieser Absatz soll dafür sorgen, dass sämtliche Neubauten den Sicherheitskriterien und den reglementarischen Anforderungen der betroffenen Sportarten entsprechen.

Absatz 3:

Das Gesetz fördert den Sport in allen Bevölkerungskreisen. Für Personen mit einer Behinderung heisst dies zweierlei: Sie müssen einerseits als Sportler und andererseits auch als Zuschauer Zugang haben zu den Anlagen/Infrastrukturen und diese nutzen können.

Absatz 4:

Das Hauptziel dieses Artikels ist, bei den Infrastrukturen und Sportanlagen einen gewissen Regionalismus zu verhindern. Mittels einer kantonalen Strategie soll ein Überangebot vermieden werden.

Absatz 5:

Die kantonale Sportstruktur hat die laufenden Dossiers im Bereich Infrastrukturen und Sportanlagen zu kennen, damit sie entsprechende Gutachten einbringen kann.

Absätze 6 und 7:

Diese beiden Absätze legen den Grundstein für eine kantonale Strategie mit klaren Kriterien.

Art. 14: Schulsport

Dieser Artikel ruft in Erinnerung, dass das vorliegende Gesetz nicht beabsichtigt, den Schulsport zu regeln und dieser Aspekt von der Schulgesetzgebung abgedeckt wird.

Absatz 1:

In diesem Absatz wird die Verantwortung der Sportvereine oder anderen Fachpersonen definiert.

Absatz 2:

Eine effiziente Koordination zwischen den Schulen und der kantonalen Sportstruktur ist sowohl für Schüler als auch für Studenten nur von Vorteil.

Art. 15: Sportveranstaltungen und -anlässe

Gemäss der Vision des Kantons sollen im Wallis verschiedenste Sportveranstaltungen durchgeführt werden. Das Know-how, das bei der Organisation von Grossveranstaltungen erworben werden konnte, soll in Zukunft stärker ausgeschöpft werden.

Absatz 1:

Die Einzelheiten dazu werden in der Verordnung geregelt.

Art. 16: Sport und Gesundheit

Die CoPil anerkennt die Bedeutung der Beziehung, die zwischen Sport und Gesundheit besteht. Diese beiden Bereiche sollen voneinander getrennt und autonom bleiben; man strebt jedoch einen gewissen Grad an Zusammenarbeit an, von dem alle profitieren können.

Die Verordnung legt jene Partner und Institutionen fest, die mit der kantonalen Sportstruktur zusammenarbeiten werden.

Art. 17: Sicherheit und Prävention

Der Artikel will den Organisatoren im Hinblick auf Sicherheit, Unfallverhütung und Doping Verantwortung übertragen. Für Verstösse gegen das Gesetz von Seiten der Sportakteure wird dem Staat eine gewisse Interventionsfreiheit zugestanden.

Art. 18: Ethik im Sport

Hooligans und Vandalismus stehen im Mittelpunkt der aktuellen Besorgnis. Der Staat erhält die Möglichkeit, entsprechende Massnahmen zu erlassen oder Sanktionen auszusprechen. Die mögliche Lösung von sogenannten Schnellverfahren soll geprüft werden.